

Exkurs

Ein neuer Triburer Kanon und die Rekonstruktion der Versio Diessensis/Coloniensis

Der aus Corvey stammende *Lex-Saxonum-Codex* VII 5201 des Staatsarchivs Münster aus der Mitte des 10. Jahrhunderts¹ ist alles andere als unbekannt; den letzten ausführlicheren Beschreibungen bei Theuerkauf² und Kottje³ läßt sich entnehmen, daß es sich um eine inhaltlich dreigliedrige Handschrift handelt: Zunächst – nach Vorsatzmaterial – pag. 5–60 eine erste Textgruppe mit weltlicher Gesetzgebung (Stammesrechte sowie Kapitularien Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr.), dann pag. 61–269 eine kirchenrechtliche Sektion, schließlich pag. 271–328 eine Zusammenstellung von 24 Kaiser- und Königsurkunden aus den Jahren 823–945 – nahezu ausschließlich für Corvey – sowie Nachtragsmaterialien. Doch umfassend beschrieben ist der Inhalt des Codex bis heute dennoch nicht; insbesondere der kirchenrechtliche Mittelteil der Handschrift ist in den kursorischen Übersichten nur mit seinen charakteristischsten und umfangreichsten Einzelstücken verzeichnet; kleinere und meist uninskribierte Auszugsreihen mit scheinbar unauffälligem kanonistischen Material des 9. Jahrhunderts sind unberücksichtigt geblieben⁴. Zu Unrecht, denn unter diesen Materialien findet sich pag. 173–174 auch eine Kapitelreihe von fünf fortlaufend gezählten, uninskribierten Kapiteln, deren Bezug zu Tribur offenkundig ist. Ihr Wortlaut:

1) Datierung und Bestimmung der Schriftheimat nach Hoffmann (wie Anm. 26) S. 128 f.

2) Vgl. Gerhard Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 6, 1968).

3) Vgl. Kottje (wie oben S. 436 Anm. 21) S. 45–47.

4) Das Anlageprinzip dieser Sektion als „Ordnung nach – ungenannten – Quellen“ ist bereits bei Kottje (wie oben S. 436 Anm. 21) S. 46 entschlüsselt.